

Antrag

des Freistaates Bayern

Erste Verordnung zur Änderung der Bundesartenschutzverordnung

Punkt 46 der 746. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 1999

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 12 Abs. 2)

Artikel 1 Nr. 2 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Das Wort "besonders" ist zu streichen.
- b) Nach den Wörtern "zur Abwehr" sind die Wörter "von land- oder fischerei- oder" einzufügen.

Begründung:

Die Regelung soll zweifelsfrei sicherstellen, dass die Bekämpfung des Bisams auch zur Abwehr land- und fischereiwirtschaftlicher Schäden erfolgen und im bisherigen Umfang aufrecht erhalten werden kann.

Ausgeliefert am 16. DEZ. 1999